

Satzung der Stadt Treuen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Treuen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 02.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Treuen im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Treuen betreut werden und die eine kommunale Mitfinanzierung erhalten, gilt § 4 dieser Satzung i. V. m. der Anlage.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Treuen erhebt die Stadt Treuen Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die in dem Monat überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 3 der Anlage 1 zu § 4 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und Betreuungszeit sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (4) Die Elternbeiträge werden jährlich mit der aktuellen Bekanntmachung der Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Folgejahr von der Stadtverwaltung Treuen mit Zustimmung des örtlichen Trägers und der örtlichen Jugendhilfe angepasst.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und weiterer Entgelte wird durch Gebührenbescheid der Stadt Treuen festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Treuen ist jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Übernahme des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, soweit die Belastung den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zumutbar ist.

§ 7 Gastkinder

- (1) Personensorgeberechtigte können in Ausnahmefällen für ihr Kind tages- oder wochenweise einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

- (2) Über die Aufnahme und mögliche Dauer entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Weisungen der Stadt Treuen.
- (3) Entsprechend der Anlage dieser Satzung werden für Gastkinder Tages- oder Wochenätze erhoben.
- (4) Gastkinder werden auf Grundlage eines Gastplatzvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Treuen betreut.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Treuen, den 03.04.2025

A. Jedzig
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

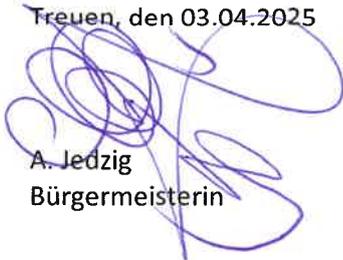
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 03.04.2025


A. Jedzig
Bürgermeisterin



Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Treuen vom 03.04.2025

(1) Die Elternbeiträge betragen monatlich:

Elternbeitrag	Ganztagsplatz bis 9 Stunden	Betreuungsplatz bis 6 Stunden	Halbtagsplatz bis 4,5 Stunden
Kinderkrippe			
1. Kind:	230,00 €	153,33 €	115,00 €
2. Kind: 60 %	138,00 €	92,00 €	69,00 €
3. Kind: 20%	46,00 €	30,67 €	23,00 €
Alleinerziehend: 90 % 1. Kind	207,00 €	138,00 €	103,50 €
50 % 2. Kind	115,00 €	76,67 €	57,50 €
10 % 3. Kind	23,00 €	15,33 €	11,50 €
Kindergarten			
1. Kind:	130,00 €	86,67 €	65,00 €
2. Kind: 60 %	78,00 €	52,00 €	39,00 €
3. Kind: 20%	26,00 €	17,33 €	13,00 €
Alleinerziehend: 90 % 1. Kind	117,00 €	78,00 €	58,50 €
50 % 2. Kind	65,00 €	43,33 €	32,50 €
10 % 3. Kind	13,00 €	8,67 €	6,50 €
Hort			
1. Kind:		75,00 €	
2. Kind: 60 %		45,00 €	
3. Kind: 20%		15,00 €	
Alleinerziehend: 90 % 1. Kind		67,50 €	
50 % 2. Kind		37,50 €	
10 % 3. Kind		7,50 €	

(2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend Abs. 1.

(3) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend Abs. 1.

(4) Für Gastkinder wird ein Betrag in Höhe eines Tagessatzes (1/20) des ungekürzten Elternbeitrages gemäß Alter des Kindes erhoben. Der Wochensatz entspricht dem Tagessatz mal fünf.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgendem Maßstab erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede angefangene halbe Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 10,00 €
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene halbe Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 6,00 €
3. für die Betreuung als Hortkind für jede angefangene halbe Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,00 €